

## **Aktuelle Corona-Informationen zur Betreuung von Kindern innerhalb der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen Eingeschränkter Regelbetrieb**

Liebe Eltern,  
liebe Erziehungsberechtigte,

anbei die aktuellen Informationen zu einer geplanten Wiedereröffnung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen.

### **Eingeschränkter Regelbetrieb**

Ab dem 02.06.2020 wurde durch das Land Hessen beschlossen, den „eingeschränkten Regelbetrieb“ im Bereich der Kinderbetreuung einzuführen. Mit dem Inkrafttreten des eingeschränkten Regelbetriebes entfällt teilweise die bisherige Regelung der Notbetreuung.

Laut aktuellem Stand der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, die am 02.06.2020 in Kraft tritt, entfällt für folgende Kinder das Betretungsverbot der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen:

1. Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind und eine erziehungsberechtigte Person zu einer der in der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus genannten Personengruppe gehört.
2. Kinder von einer Schülerin oder Schülers, sowie Kinder von Studierenden, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus unterrichtet wird.
3. Kinder einer oder eines berufstätigen oder studierenden Alleinerziehenden im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
4. Kinder bei denen aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes eine Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist.
5. Kinder für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.
6. Kinder, denen durch das Betretungsverbot im Einzelfall, für Eltern und Kinder eine vom zuständigen Jugendamt bescheinigte besondere Härte entsteht, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

7. Kinder die der Träger im Rahmen der Betreuungskapazitäten der Kindertageseinrichtung zusätzlich aufnimmt.

## **Was bedeutet für Sie „eingeschränkter Regelbetrieb“ im Allgemeinen?**

Da jede unserer kommunalen Kindertagesstätten unterschiedlichste Voraussetzungen bezüglich Größe, Räume, Personal, Sanitäranlagen oder Außenanlagen bietet, **obliegt eine konkrete Umsetzung des „eingeschränkten Regelbetriebes“ der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.**

Es werden sich somit zwangsweise Unterschiede in der Ausgestaltung des Kindertagesstättenbetriebes in den einzelnen Einrichtungen ergeben. Die folgenden Inhalte sind demnach in erster Linie als grobe Rahmenbedingungen bzw. Möglichkeiten zu sehen, die je nach Lage vor Ort im Detail verbindlich ausgearbeitet werden. **Hierzu erfolgt schnellstmöglich eine entsprechende Info von jeder Kindertagesstätte an die jeweiligen Erziehungsberechtigten.**

### **Betreuung der Kinder in konstanten Gruppen mit festem Personal**

Soweit es in den Einrichtungen möglich ist, sollen die Kinder in konstanten Gruppen (im Regelfall = bisherige Stammgruppen) oder festen Einrichtungsteilen betreut werden. Durch die Betreuung von Geschwisterkindern in verschiedenen Gruppen ist dieses Prinzip nicht einzuhalten, da Geschwisterkinder zu Hause in der Regel engen Kontakt haben. Falls möglich sollen Geschwisterkinder im ü3-Bereich in einer Gruppe bzw. im selben Einrichtungsteil betreut werden.

### **Einschränkungen der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten**

Um einen Wechsel des Personals bei der Betreuung der verschiedenen Gruppen, oder eine Mischung der Gruppen in den Früh- und Spätbetreuungsmodulen zu verhindern, müssen gegebenenfalls Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten der einzelnen Kitas eingeschränkt werden. Grundsätzlich soll aber jedes Kind für mindestens 5 Stunden die Einrichtung besuchen können.

### **Betretungsverbot für Erziehungsberechtigte**

Um den Publikumsverkehr weiterhin in den einzelnen Einrichtungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, dürfen die Erziehungsberechtigten die Einrichtungen vorerst grundsätzlich nicht betreten. Die Kinder müssen somit am Eingang zur Betreuung abgegeben und wieder abgeholt. In Ausnahmefällen können Erziehungsberechtigte mit Einwilligung der jeweiligen Leitung oder zuständigen Fachkraft vor Ort die Einrichtung mit geeignetem Mund- und Nasenschutz betreten.

## **Infektionsschutz während des „eingeschränkten Regelbetriebes“**

### **Reinigung und Hygiene**

Alle kommunalen Einrichtungen haben grundsätzlich einen Hygieneplan, nach dem sämtliche Räume und Gegenstände regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. In der aktuellen Lage werden die Pläne entsprechend angepasst. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind das regelmäßige Händewaschen von Kindern und dem Fachpersonal. Ebenso ein regelmäßiges Stoßlüften der einzelnen Gruppenräume wird durchgeführt. Soweit möglich sollen Aktivitäten der Kinder im Freien stattfinden, da hier eine Infektionsgefahr als deutlich geringer eingestuft wird.

## **Betretungsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen**

Kinder, Fachkräfte und andere Personen, die Symptome wie Schnupfen, Husten, Fieber, Atembeschwerden zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Weiter besteht das Betretungsverbot für die oben genannten Personen, wenn diese nachweislich mit dem SARS-CoV-2 infiziert sind, in Kontakt zu infizierten Personen stehen, oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch keine 14 Tage vergangen sind.

## **Kostenbeiträge und Verpflegungskosten**

- Über eine mögliche Erstattung der Kostenbeiträge für den Monat März zu 50%, und den Monat April zu 100 % soll in der Sitzung der Gemeindevertretung am 03.06.2020 entschieden werden.
- Über einen Erlass der Kostenbeiträge für den Monat Mai entscheidet soll die Gemeindevertretung ebenfalls am 03.06.2020 entscheiden.
- Verpflegungskosten wurden seit April 2020 erlassen.
- Verpflegungskosten werden erst wieder fällig, sobald durch die verschiedenen Kindertagesstätten ein entsprechendes Mittagessen angeboten werden kann.

## **Wichtig:**

- **Es besteht weiterhin kein allgemeiner Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.**
- **Die Betreuung der Kinder liegt im Ermessensspielraum des Trägers und ist abhängig von den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten vor Ort.**
- **Die bereits betreuten Kinder während der Notbetreuung, haben auch mit Beginn des „eingeschränkten Regelbetriebes“ Anspruch auf Betreuung.**
- **Bei der Betreuung im „eingeschränkten Regelbetrieb“ kann es teilweise nicht immer vermieden werden, dass sich Betreuungsgruppen vermischen oder das Fachpersonal in unterschiedlichen Gruppen tätig ist.**
- **Die Betreuungszeiten werden zum Anfang der „eingeschränkten Regelbetreuung“ vorerst bis auf 15:00 Uhr begrenzt.**

**Alle oben genannten Regelungen gelten unter Vorbehalt.** Bei einem erhöhten Infektionsaufkommen oder beim Inkrafttreten einer neuen Vorordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, müssen ggfs. Änderungen innerhalb des „eingeschränkten Regelbetriebes“ vorgenommen werden.

Wir möchten uns abschließend bei Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Insbesondere für Ihre positiven Rückmeldungen und das geduldige Mittragen von Verantwortungen in dieser, für uns alle nicht einfachen Situation. Ebenso herzlich

bedanken wir uns bei unseren Fachkräften, die sich täglich in der Betreuung der Kinder einem hohen Infektionsrisiko aussetzen, da das Einhalten von Mindestabständen und das Tragen von Schutzausrüstungen in den Kindertagesstätten nicht umsetzbar sind. Seit Beginn der Notbetreuung sind unsere Fachkräfte unter erschwerten Bedingungen, mit hoher Bereitschaft, großer Motivation und maximaler Flexibilität für die Kinder im Einsatz, um den pädagogischen Alltag bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Unter dem nachfolgenden Link haben Sie die Möglichkeit, das Formular für die Bescheinigung einer zugehörigen Berufsgruppe laut Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus herunterzuladen, der zweite Link führt Sie zur aktuellen Corona Verordnung.

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/bestaetigung\\_fuer\\_erziehungsberechtigte\\_in\\_berechtigten-berufen\\_200519\\_0.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/bestaetigung_fuer_erziehungsberechtigte_in_berechtigten-berufen_200519_0.pdf) Bestätigung Berufsgruppe

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo\\_corona\\_2.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_2.pdf) Corona Verordnung

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Kromm

Bürgermeister